

Für den eiligen Leser

Inhalt

1.	Junge Menschen 2024 Die jungen Menschen in der EU 2024 sind die bislang am besten ausgebildete und mit Technologie vertraute, mobilste und am stärksten vernetzte Generation.	4
2.	Jahr der Jugend 2022 – Folgemaßnahmen Junge Europäer sollen mehr Mitsprache und Einfluss auf die EU-Politik bekommen.	4
3.	Erasmus für Jungunternehmer Das Programm Erasmus für Jungunternehmer (EYE) soll ausgebaut werden.....	6
4.	Bürgerbeteiligung – Plattform Die Kommission hat eine Plattform für Bürgerbeteiligung geschaltet.	7
5.	Medienfreiheitsgesetz Die redaktionelle Unabhängigkeit von Journalisten und der Pluralismus der Medien wird besonders geschützt und das Medieneigentum muss offengelegt werden.....	7
6.	Künstliche Intelligenz – EU Gesetz Das Parlament hat – weltweit erstmalig - bestimmte Verpflichtungen für KI-Systeme in einem Gesetz festgelegt,.....	8
7.	Verteidigungsindustrie – Konzept/Strategie Es gibt ein erstes Konzept für die Verteidigungsindustrie (EDIS) auf EU-Ebene.....	10
8.	Feuerwaffen Der legale Handel mit Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch wird erleichtert und der unerlaubte Handel erschwert.	11
9.	Wiederherstellung der Natur - Renaturierungsgesetz Das EU Parlament hat am 27. Februar 2024 ein Renaturierungsgesetz beschlossen.	12
10.	Baumüberschirmung Bei Grünflächen und Baumüberschirmung in den Städten und Gemeinden darf bis 2030 kein Nettoverlust gegenüber 2021 eintreten.....	13
11.	GAP – Flexibilität bei Umweltauflagen Bei der Agrarförderung (GAP) soll der Verwaltungsaufwand reduziert und von den Pflichtvorgaben auf mehr Flexibilität bei der Einhaltung bestimmter Umweltauflagen umgesteuert werden.....	14
12.	Ackerbrachflächen Die Pflicht zur Ausweisung nichtproduktiver Ackerflächen (Brachlandverpflichtung) kann 2024 ausgesetzt werden.....	15
13.	Verwaltungsaufwand Landwirtschaft – Umfrage Um die bäuerlichen Betriebe zu entlasten, werden Landwirte nach verzichtbarem Verwaltungsaufwand befragt,	16
14.	Umweltverschmutzung durch Industrie und Tierhaltung Das Parlament hat die strengsten erreichbaren Emissionswerte für die Industrie und große Tierhaltungsbetriebe verbindlich vorgeschrieben.....	16
15.	Abfallexport – insbesondere Plastikmüll Das Parlament hat dem Abfallexport innerhalb der EU und in Drittstaaten (sog. Abfallverbringung) streng geregelt.	18

16.	Einwegkunststofffondsesez (EWKFondsG) Die Hersteller bestimmter Kunststoffprodukte müssen sich an den Reinigungs- und Entsorgungskosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beteiligen.	18
17.	Mikroplastik – Messmethode Es gibt jetzt eine standardisierte Messmethode zur Mikroplastik im Trinkwasser und im aufbereiteten Abwasser.	19
18.	Umweltkriminalität Im Bereich der Umweltkriminalität wird die Liste der Straftaten länger und die Sanktionen schärfer.....	19
19.	CO² – Speicherung Ohne die Speicherung und Nutzung von CO ² sind die Klimaziele unmöglich zu erreichen.	20
20.	Radon Es gibt eine aktuelle Studie zum Thema Radon.	21
21.	Gebäudeenergie Der Gebäudebereich in der EU soll bis 2030 weniger Treibhausgas erzeugen, weniger Energie verbrauchen und bis 2050 klimaneutral sein.	22
22.	Transeuropäisches Verkehrsnetz – Infrastrukturförderung Der Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe entlang des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) wird gefördert.....	23
23.	Auftragswesen weniger Wettbewerb Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen gibt es in der EU weniger Wettbewerb.	24
24.	Kurzzeitvermietungen Für Vermieter und Plattformen von Kurzzeitvermietungen gibt es jetzt klare Transparenzregeln.....	25
25.	Gesundheitsdaten – grenzüberschreitend Die Europäer haben künftig überall in der EU einen leichteren Zugang und mehr Kontrolle über ihre persönlichen Gesundheitsdaten.	26
26.	Krankenschwestern, Krankenpfleger, Zahnärzte, Apotheker Für drei ärztliche Berufe sind Mindestkenntnisse, -fertigkeiten und -kompetenzen für die Berufsausbildung festgelegt worden.	27
27.	Plattformarbeit – Arbeitsbedingungen Im Rat ist über die Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit am 11. März 2024 (erneut) Einigung erzielt worden.	27
28.	Digitale Briefftasche EU-Bürger können sich künftig in der gesamten EU mit einer digitalen Briefftasche (Identitätskarte) ausweisen.	28
29.	Zwangsarbeit – Produktverbot In Zwangsarbeit hergestellte Produkte sollen auf dem EU-Markt verboten werden.	29
30.	Künstliche Intelligenz - Wirtschaftliche Bedeutung Generative Künstliche Intelligenz (siehe vorstehend eukn 3/2024/6) kann zum Produktivitätsbooster werden.....	30

1. Junge Menschen 2024

Die jungen Menschen in der EU 2024 sind die bislang am besten ausgebildete und mit Technologie vertraute, mobilste und am stärksten vernetzte Generation.

Mit dieser Wertung leitet die Kommission ihre Mitteilung vom 10. Januar 2024 über das Europäische Jahr der Jugend 2022 ein (siehe nachfolgend eukn 3/2024/2) über die wichtigsten Ergebnisse und vorrangigen Maßnahmen. Danach haben junge Menschen 2024 in der EU

- im Durchschnitt ein vergleichsweise hohes subjektives Wohlbefinden. Im Jahr 2022 bewerteten junge Menschen im Alter von 16 bis 29 Jahren ihre Lebenszufriedenheit durchschnittlich mit 7,3 Punkten auf einer Skala von 0 (sehr unzufrieden) bis 10 (sehr zufrieden)
- sie engagieren sich in ihren jeweiligen Gesellschaften
- und sie sind die Altersgruppe, die sich mit der Funktionsweise der Demokratie in der EU am zufriedensten ist.

Gleichzeitig sind sie geprägt von der 2008, der COVID-19-Pandemie und dem anhaltenden russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Für 73 Millionen junge Menschen in der EU sind Volatilität (Schwankungen), Unsicherheit und beispiellose Veränderungen schon fast zum Normalzustand geworden, was Auswirkungen auf ihre Entfaltungsmöglichkeiten und ihre psychische Gesundheit hat.

Trotz der zahlreichen Krisen haben die jungen Menschen von heute jedoch ein hohes Maß an Widerstandskraft entwickelt. Diese Rahmenbedingungen beeinflussen die Standpunkte, Bedürfnisse und Verhaltensweisen der heutigen Jugend. Zwar sind junge Menschen eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichen und zuweilen inkompatiblen Sichtweisen, doch haben sie ganz eindeutig eine einzigartige, ihrer Generation eigene Perspektive. Die Einbeziehung dieser facettenreichen Jugendperspektive in die Entscheidungsfindung für die Gegenwart und die Zukunft ist nicht nur ein Gebot der Fairness, sondern schlichtweg notwendig. Das Ausmaß der Probleme, vor denen wir heute stehen, erfordert das Engagement aller Bevölkerungsgruppen. Um die Demokratie zu stärken, den Frieden zu sichern, die europäischen Werte zu verteidigen und den grünen und den digitalen Wandel bestmöglich zu nutzen, brauchen wir die Kreativität, Energie und vielfältigen Talente aller Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der jungen Menschen.“

- Mitteilung 10.01.2024 Seite 1 <https://t1p.de/eccaq>
- Eurobarometer vom Mai 2022 <https://t1p.de/hp3at>

[zurück](#)

2. Jahr der Jugend 2022 – Folgemaßnahmen

Junge Europäer sollen mehr Mitsprache und Einfluss auf die EU-Politik bekommen.

Das ist für die Kommission Nachwirkung und Auftrag des Europäischen Jahrs der Jugend 2022. In ihrer Mitteilung vom 10. Januar 2024 zum Europäischen Jahr der Jugend 2022 kündigt sie die wichtigsten Ergebnisse und vorrangige Maßnahmen an, die für junge Menschen von Bedeutung sind und für die Kommission Anlass sind, Maßnahmen in zwei Schlüsselbereichen vorantreiben

- jungen Menschen mehr Mitsprache bei der Politikgestaltung der EU einräumen und

- die Belange junger Menschen in allen Politikbereichen berücksichtigen. Das Maßnahmenpaket der Kommission, welches die Mitsprache junger Menschen an für sie relevanten Entscheidungen verbessern soll, umfasst konkret fünf Schwerpunktbereiche, in denen junge Menschen eine entscheidende Stimme haben sollen: Gesundheit und Wohlergehen, Umwelt und Klima, allgemeine und berufliche Bildung, internationale Zusammenarbeit und europäische Werte, Beschäftigung und Inklusion. In der Mitteilung vom Januar 2024 werden dafür in einem Katalog von über 70 Vorschlägen, Überlegungen und Anregungen u.a. folgende Maßnahmen genannt:

- Weiterentwicklung des Europäischen Jugendportals als zentrale Anlaufstelle für Informationen über die Möglichkeiten, die die EU bietet
- Prüfung der bereits erfolgreich getesteten Möglichkeiten zur Bereitstellung von niedrigschwelligen Finanzhilfen von geringem Wert im künftigen Programm Erasmus+
- Europäische Jugendwoche vom 12.04. - 19.04.2024 mit den Hauptthemen Demokratie und Europawahlen
- die Anliegen der Jugend stärker berücksichtigen. Ein neuer „Jugend-Check“ soll die Interessen der Jugend bei der europäischen Gesetzgebung mit einbeziehen.
- Umsetzung der neuen EU-Plattform (<https://t1p.de/t41xg>) für die Beteiligung von Kindern fortsetzen, mit der Kinder in die Beschlussfassung auf EU-Ebene eingebunden werden
- Schaffung von Synergien zwischen Maßnahmen zur Beteiligung junger Menschen „Jugend-Check“ und zur Beteiligung von Kindern (<https://t1p.de/o9uzm>)
- die nationale oder regionale Jugendkoordinatoren einsetzen, die zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission für eine stärkere sektorübergreifende Zusammenarbeit in Jugendfragen sorgen
- Ausarbeitung von Leitlinien zum Wohlergehen in der Schule, die 2024 veröffentlicht werden sollen
- mit der Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste ein sichereres und gesünderes digitales Umfeld für junge Menschen gewährleisten
- Empfehlung zur Impfung gegen verhütbare Krebsarten zwischen Kindheit und Erwachsenenalter
- Unterstützung und Förderung junger EU-Klimapaktbotschafter und ihre Aktivitäten vor Ort
- Aufstockung der Fördermöglichkeiten für das Europäischen Solidaritätskorps 2024
- Voranbringen der Arbeiten an einem gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss im Jahr 2024
- Ausbau des Angebots in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Sport und Freiwilligenarbeit sowie die Beschäftigungschancen für junge Menschen in ländlichen Gebieten (<https://t1p.de/f0121>)
- Angehen gegen den unverhältnismäßig geringen Anteil von Mädchen und Frauen in MINT-Fächern in der allgemeinen und beruflichen Bildung
- die Initiative ALMA (Anvisieren, Lernen, Meistern, Ankommen) weiter umsetzen, um benachteiligte junge Menschen zwischen 18 und 29 Jahren durch eine berufliche Lernerfahrung im Ausland zu unterstützen

- den Qualitätsrahmen für Praktika 2024 aktualisieren und dabei Fragen - wie gerechte Entlohnung und Zugang zum Sozialschutz - in einem Vorschlag für einen Rechtsakt berücksichtigen
- Unterstützung bei der Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder, mit der Diskriminierung und soziale Ausgrenzung verhindert und bekämpft werden soll

Als Teil der Bemühungen der Kommission, jungen Menschen die EU nahezubringen, findet vom 12.04.2024 - 19.04.2024 eine Europäische Jugendwoche statt, in der sich in einer Reihe von Veranstaltungen in ganz Europa die Themen Engagement, Teilhabe und aktive Bürgerschaft der Jugend im Vordergrund stehen. Zur Jugendbeteiligung in Deutschland bei politischen Prozessen siehe unter <https://t1p.de/1zye1>

- Mitteilung 10.1.2024 <https://t1p.de/eccaq>
- Infografik <https://t1p.de/iofz8>
- Jugendwoche <https://t1p.de/8p5re>

[zurück](#)

3. [Erasmus für Jungunternehmer](#)

Das Programm Erasmus für Jungunternehmer (EYE) soll ausgebaut werden.

Dieses grenzüberschreitende Austauschprogramm bietet neuen bzw. angehenden Unternehmern die Möglichkeit, von einem erfahrenen Unternehmer zu lernen, der in einem anderen teilnehmenden Land ein kleines Unternehmen leitet. Das seit 15 Jahren bestehende EYE-Programm findet großen Anklang: 98% der jungen Unternehmerinnen und Unternehmern empfehlen es weiter, und 92% der Teilnehmenden bleiben auch nach dem Austausch in Kontakt.

Die Teilnehmer erhalten eine unschätzbare Ausbildung am Arbeitsplatz und entwickeln ihre unternehmerischen Fähigkeiten durch eine gewinnbringende Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Gastunternehmer im Ausland, die zwischen einem und sechs Monaten dauert. Ebenso profitieren die Gastunternehmer von neuen Perspektiven und Fähigkeiten, die von motivierten neuen Unternehmern eingebracht werden. 20% der Gastunternehmer wollen gemeinsame Geschäftsaktivitäten mit den neuen Unternehmern zu starten.

Die Ansprechpartner im Rahmen des Programms sind die lokalen Vermittlungsstellen. Das sind von der Kommission ausgewählte Einrichtungen, die vor und während des Austauschs mit Rat und Tat zur Seite stehen: Die EU bietet finanzielle Unterstützung zur Deckung der Reise- und Lebenshaltungskosten, um die Zugänglichkeit zu gewährleisten.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/p4bkv>
- Webseite <https://t1p.de/6wdqw>
- Lokale Vermittlungsstellen DE <https://t1p.de/37da8>

[zurück](#)

4. Bürgerbeteiligung – Plattform

Die Kommission hat eine Plattform für Bürgerbeteiligung geschaltet.

Auf und über diese Plattform sollen EU-Bürger ihre Ansichten zu Themen aus bestimmten Bereichen diskutieren und Ihre Meinungen und Erfahrungen in die EU Politik einbringen. Das erste von der Kommission über diese Plattform eingebrachte Thema war die Energieeffizienz und ihre Auswirkungen auf Haushalte, Unternehmen und Gemeinden. Ziel ist die Einmischung in die Energiedebatte! Wie können wir unsere Stromrechnung senken? Wie wird unser Zuhause energieeffizienter? Was müssen wir energiemäßig ändern, um unseren Planeten zu schützen? Weitere Debatten zu anderen Themen werden folgen. Die Debattenbeiträge, die sich aus der Diskussion in der Plattform ergeben, werden in einem Gremium von 150 Bürgern aus ganz Europa einfließen, das Empfehlungen an den Gesetzgeber für Initiativen ausarbeitet, wie z.B. die Grundsatzempfehlung »Energieeffizienz zuerst«. Am 14. April 2024 werden die Schlussfolgerungen aus den Debatten und Empfehlungen für die EU-Kommission veröffentlicht werden.

- Plattform <https://t1p.de/8kk4y>
- Energieeffizienz <https://t1p.de/cp94a>
- Bürgerforen <https://t1p.de/9f4wi>

[zurück](#)

5. Medienfreiheitsgesetz

Die redaktionelle Unabhängigkeit von Journalisten und der Pluralismus der Medien wird besonders geschützt und das Medieneigentum muss offengelegt werden.

Das sind die Kernanliegen des vom Parlament am 14. März 2024 verabschiedeten Medienfreiheitsgesetz (siehe umfassend unter eukn 1/2024/12). Die Mitgliedstaaten müssen die Unabhängigkeit der Medien zu schützen, und jegliche Form der Einmischung in redaktionelle Entscheidungen ist verboten. Im Einzelnen:

- Behörden dürfen Journalisten und Redakteure nicht dazu drängen, ihre Quellen offenzulegen – weder durch Inhaftierung oder Sanktionen, noch durch Durchsuchungen von Büros oder das Installieren von Überwachungssoftware auf ihren elektronischen Geräten.
- Der Einsatz von Spähsoftware ist nur in bestimmten Fällen zulässig bei vorheriger Genehmigung durch eine Justizbehörde, die wegen schwerer Straftaten ermittelt, auf die eine Freiheitsstrafe steht. Die Betroffenen haben in diesen Fällen das Recht, nach dem Ende der Überwachung informiert zu werden und diese vor Gericht anzufechten.
- Führungskräfte und Mitglieder von Leitungsgremien müssen in transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren und für einen angemessenen Zeitraum ausgewählt werden. Eine Entlassung vor Vertragsende ist nicht möglich, es sei denn, die fachlichen Voraussetzungen werden nicht mehr erfüllt.
- Die Finanzierung öffentlicher Medien muss auf transparente und objektive Weise erfolgen und langfristig tragbar sowie vorhersehbar sein.
- Alle Mediendienstanbieter, die Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen bereitstellen, müssen künftig in einer nationalen Datenbank

Informationen darüber veröffentlichen, wem sie gehören und ob sie direkt oder indirekt im Eigentum des Staates stehen.

- Medien müssen über ihre Einnahmen aus staatlicher Werbung und über staatliche Finanzierung Auskunft geben, und zwar auch über Gelder aus Drittstaaten.
- Die Vergabe öffentliche Gelder an Medien oder Online-Plattformen müssen auf der Grundlage öffentlicher, verhältnismäßiger und diskriminierungsfreier Kriterien erfolgen. Auch müssen Informationen über staatliche Werbeausgaben veröffentlicht werden, darunter der jährliche Gesamtbetrag und der Betrag pro Medienunternehmen.
- Ein wird verhindert, dass sehr große Online-Plattformen wie Facebook, X (vormals Twitter) oder Instagram unabhängige Medieninhalte willkürlich einschränken oder löschen. Diese Plattformen müssen zunächst unabhängige Medien von Quellen unterscheiden, die nicht unabhängig sind. Die Mediendienstanbieter wiederum werden benachrichtigt, wenn eine Plattform beabsichtigt, ihre Inhalte zu löschen oder einzuschränken. Sie haben 24 Stunden Zeit, um zu reagieren. Erst nachdem sie geantwortet haben bzw. wenn sie innerhalb dieser Zeit nicht antworten, kann die Plattform die betroffenen Inhalte löschen oder einschränken, sofern sie die jeweiligen Bedingungen weiterhin nicht erfüllen.
- Die Mediendienstanbieter haben die Möglichkeit, sich an eine außegerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wenden und eine Stellungnahme des Europäischen Gremiums für Mediendienste zu beantragen. Dieses neue EU-Gremium wird durch das Medienfreiheitsgesetz eingerichtet und besteht aus den Medienaufsichtsbehörden bzw. -stellen der Mitgliedstaaten.

Die Pressefreiheit ist weltweit bedroht, auch in Europa: Der Mord in Malta, die Bedrohung der Pressefreiheit in Ungarn und viele andere Beispiele machen das deutlich. Das Medienfreiheitsgesetz ist die Antwort auf diese Bedrohung und ein Meilenstein in der europäischen Gesetzgebung.

- Pressemitteilung 14.03.2024 <https://t1p.de/95hm6>
- eukn 1/2024/12 <https://t1p.de/zfjno>

[zurück](#)

6. Künstliche Intelligenz – EU Gesetz

Das Parlament hat – weltweit erstmalig - bestimmte Verpflichtungen für KI-Systeme in einem Gesetz festgelegt,

abhängig von den jeweiligen möglichen Risiken und Auswirkungen. Das Gesetz über Künstliche Intelligenz (AI-Act) wurde am 13. März 2024 mit großer Mehrheit (523 ja, 46 nein, 49 Enthaltungen) vom Plenum verabschiedet. Vom Rat ist die Annahme auf der ersten Ratstagung im April vorgesehen.

Nach dem Gesetz sollen KI-Systeme künftig in verschiedene Risikogruppen eingeteilt werden. Je höher die potenziellen Gefahren einer Anwendung sind, desto höher sollen die Anforderungen sein. Bestimmte KI-Anwendungen, die Bürgerrechte bedrohen, werden verboten. Dazu gehören etwa Emotionserkennungssysteme am Arbeitsplatz und in Schulen, sowie das Bewerten von sozialem Verhalten. Die neuen Regeln zielen darauf ab, Grundrechte, Demokratie und

Rechtsstaatlichkeit sowie ökologische Nachhaltigkeit vor Hochrisiko-KI-Systemen zu schützen und gleichzeitig sollen sie aber auch Innovationen ankurbeln. Die enormen Potenziale für die Weltwirtschaft können nach einer Studie der Unternehmensberatung McKinsey theoretisch einen jährlichen Produktivitätszuwachs von 2,6 bis 4,4 Billionen US-Dollar ermöglichen. Darauf hat der Gesetzgeber reagiert u.a. mit der Vorschrift, dass In den Mitgliedstaaten für Maßnahmen zur Förderung von Innovationen und KMU Reallabore eingerichtet müssen, um Tests unter realen Bedingungen durchführen zu können. Diese müssen für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Start-ups zugänglich sein, damit sie innovative KI-Systeme entwickeln und trainieren können, bevor sie auf den Markt kommen. Zur wirtschaftlichen Bedeutung der KI siehe nachfolgend unter eukn 3/2024/30.

Die wirtschaftliche Bedeutung der KI darf aber nicht dazu führen, dass die Gefahren besonders problematische Anwendungen übersehen werden. Und hier setzt das EU Gesetz ein. Zu den Problembereichen der KI gehören die Möglichkeiten, menschliche Verhalten zu manipulieren und den freien Willen der Nutzer zu umgehen. Die neuen gesetzlichen Vorschriften verbieten daher u.a. KI-Anwendungen,

- die biometrische Kategorisierung auf der Grundlage sensibler Merkmale,
- das ungezielte Auslesen von Gesichtsbildern aus dem Internet oder von Überwachungskameras für Gesichtserkennungsdatenbanken,
- Emotionserkennungssysteme am Arbeitsplatz und in Schulen,
- das Bewerten von sozialem Verhalten,
- vorausschauende Polizeiarbeit, die einzig auf der Profilerstellung oder der Bewertung von Merkmalen einer Person beruht,
- der Einsatz, um das Verhalten von Menschen zu beeinflussen oder ihre Schwächen auszunutzen.

Des Weiteren ist die Nutzung von biometrischen Fernidentifizierungssystemen durch Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise ist eine Fernidentifizierung in Echtzeit erlaubt, wenn strenge Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Dafür gibt es u.a. zeitliche und räumliche Beschränkungen, und es muss vorab eine behördliche oder gerichtliche Genehmigung eingeholt werden.

Die Bevölkerung hat künftig das Recht, Beschwerden über KI-Systeme einzureichen und Entscheidungen erklärt zu bekommen, die auf der Grundlage hochriskanter KI-Systeme getroffen wurden und ihre Rechte beeinträchtigen.

Und schließlich müssen künstlich erzeugte oder bearbeitete Bilder bzw. Audio- und Videoinhalte (sog. Deepfakes) in Zukunft eindeutig als solche gekennzeichnet werden.

Die Genugtuung, weltweit das erste KI-Gesetz zu haben, darf nicht aus dem Blick verlieren, dass KI schon heute weltweit umfassend missbraucht, wird zu autonomer Kriegsführung, Desinformationskampagnen, Cyberangriffen und Massenüberwachungsmaßnahmen. Das verhindern zu wollen, ist ehrenhaft, aber davor die Augen zu schließen wäre unklug.

- Pressemitteilung 13.03.2024 <https://t1p.de/vszzd>
- KI Gesetz <https://t1p.de/n1hv1>

7. Verteidigungsindustrie – Konzept/Strategie

Es gibt ein erstes Konzept für die Verteidigungsindustrie (EDIS) auf EU-Ebene.

Das von der Kommission am 5. März 2024 vorgestellte Konzept ist mit einem Gesetzesvorschlag (EDIP) zur Umsetzung verbunden. Damit wird deutlich, dass der russische Angriffskrieg auf die Ukraine die Sicherheitsparadigma in Europa grundlegend verändert hat. Bislang sind die Verteidigungsausgaben in (zu) viele verschiedene Waffensysteme geflossen, die in erster Linie von außerhalb der EU erworben wurden, davon zwischen Februar 2022 und Mitte 2023 fast 80% aus den USA. Nun soll nach Vorstellungen der Kommission künftig von den Mitgliedstaaten mehr, besser, gemeinsam und in Europa investiert und erworben werden. Das vorgestellte Konzept sieht u.a. vor

- Eine neue gemeinsame EU-Programmplanungs- und Beschaffungseinrichtung durch die Einsetzung eines Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich.
- Bestimmungen im neuen Programm für die europäische Verteidigungsindustrie, wonach die gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) ausgeweitet werden soll, indem Anreize zur Zusammenarbeit in der Phase der Beschaffung gesetzt werden.
- Ein neue, den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellte Struktur für das europäische Rüstungsprogramm, die zur Förderung der Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich dienen soll und für die möglicherweise eine MwSt-Befreiung in Anspruch genommen werden kann.
- Europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse werden zur Sicherung des Zugangs zu strategischen Bereichen und umkämpften Räumen auf den Weg gebracht.
- Die Einrichtung eines europäischen Mechanismus für militärische Verkäufe im Zuge eines Pilotprojekts, mit dem das Bewusstsein für die Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern über die EDTIB geschärft und deren Erwerb – auch durch zwischen einzelnen Staaten abgewickelte Käufe – erleichtert wird.

Durch die Umsetzung dieser Strategie werden die bisherigen Verteidigungsinitiativen und -instrumente der EU, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, umfassend ergänzt. Für die angestrebte industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich werden in der Strategie drei Indikatoren für das nächste Jahrzehnt vorgegeben, an denen sich die Mitgliedstaaten orientieren sollen. Die Mitgliedstaaten sollen

- dafür sorgen, dass der EU-interne Handel mit Verteidigungsgütern bis 2030 wertmäßig mindestens 35% des EU-Verteidigungsmarkts ausmacht;
- stetige Fortschritte bei ihren Bestrebungen erzielen, bis 2030 mindestens 50% ihres Beschaffungshaushalts im Verteidigungsbereich innerhalb der EU auszugeben und diesen Anteil bis 2035 auf 60% zu steigern;
- bis 2030 mindestens 40% der Verteidigungsgüter auf kooperative Weise beschaffen.

Derzeit werden nur beschränkte Mittel für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern aufgewendet. Darüber hinaus werden insbesondere seit Beginn des Krieges in der Ukraine Verteidigungsgüter großteils in Nicht-EU-Ländern beschafft, und der Handel innerhalb der EU ist trotz eines wachsenden EU-Verteidigungsmarkts rückläufig.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/l3i24>
- Strategie (EDIS) <https://t1p.de/r28l4>
- Programm (EDIP) <https://t1p.de/catf1>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/0kgw9>

[zurück](#)

8. Feuerwaffen

Der legale Handel mit Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch wird erleichtert und der unerlaubte Handel erschwert.

Parlament und Rat haben darüber am 14. März 2024 eine vorläufige Einigung erzielt. Danach werden die EU-Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Feuerwaffen in die und aus der EU entsprechend geändert. Grundlage der Einigung ist der Kommissionsentwurf vom 27. Oktober 2022 (siehe eukn 11/2022/2) für eine Neufassung der Feuerwaffenverordnung vom 14.03.2012 ((EU) 258/2012). Dabei geht es um gemeinsame Vorschriften und Genehmigungs- und Genehmigungsverfahren, koordinierte Kontrollen und eine bessere Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch. Dadurch soll verhindert werden, dass legal hergestellte und exportierte zivile Schusswaffen für den illegalen Markt abgezweigt werden. Die wichtigsten Änderungen:

- Der Geltungsbereich der Verordnung wird mit den Kategorie A, B oder C. Schusswaffen klarer definiert. Kategorie A sind generell verboten, Schusswaffen der Kategorie B benötigen eine Genehmigung und Besitzer von Feuerwaffen der Kategorie C müssen ihren Besitz deklarieren, benötigen aber keine Genehmigung.
- Die Ausfuhr von Feuerwaffen der Kategorie B, die für die Streitkräfte, die Polizei oder die Behörden bestimmt sind, fallen nicht unter die Verordnung. Feuerwaffen der Kategorie C, die in Drittländer versandt werden, fallen in den Anwendungsbereich der neuen Vorschriften.
- Es wird ein Genehmigungsverfahren auch für die vorübergehende Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen eingeführt.
- Anforderungen an Transparenz und Rückverfolgbarkeit werden verschärft, indem der Austausch und die Veröffentlichung von Informationen intensiviert und beschleunigt werden.
- Es werden strengere Vorschriften für "halbfertige" Feuerwaffen oder Komponenten festgelegt, die zu Hause in tödliche Schusswaffen umgewandelt werden können.
- Es werden klare und gemeinsame Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren für Feuerwaffen festgelegt.
- Die Verfahren für Jäger, Sportschützen und Aussteller werden vereinfacht und digitalisiert.

Die derzeitige Verordnung, die seit 2012 in Kraft ist, gilt nicht für antike oder deaktivierte Schusswaffen oder für Schusswaffen, die für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind.

Die Verordnung wird durch die bestehende Feuerwaffenrichtlinie (2021/55) vom 24. März 2021 ergänzt, in der gemeinsame Mindestvorschriften für den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen in der EU sowie für die Verbringung von Feuerwaffen von einem EU-Land in ein anderes festgelegt sind.

Schätzungen zufolge befanden sich im Jahr 2017 in der EU 35 Millionen illegale Feuerwaffen im Besitz von Zivilpersonen. Dies entspräche 56% der geschätzten Gesamtzahl der Feuerwaffen. Rund 630.000 Feuerwaffen sind im Schengener Informationssystem als gestohlen oder verloren gegangen ausgeschrieben.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/zyqns>
- Kommissionsentwurf <https://t1p.de/sif4h>
- Feuerwaffenverordnung (EU) 258/2012 <https://t1p.de/d874s>
- Feuerwaffenrichtlinie (EU) 2021/555) <https://t1p.de/yddsz>
- eukn 11/2022/26 <https://t1p.de/04q2i>

[zurück](#)

9. Wiederherstellung der Natur - Renaturierungsgesetz **Das EU Parlament hat am 27. Februar 2024 ein Renaturierungsgesetz beschlossen.**

Das nach kontroverser Diskussion verabschiedete Gesetz gilt, vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung der Mitgliedstaaten, in allen Mitgliedstaaten unmittelbar, bedarf also keiner Umsetzung durch die nationalen Gesetzgeber. Danach sollen die EU Staaten sanierungsbedürftige Land- und Meeresflächen (Wälder, Grünland, Feuchtgebiete, Flüsse, Seen) von einem schlechten in einen guten Zustand zurückversetzen und diesen Zustand auch langfristig sichern. Die Mitgliedstaaten müssen dafür nationale Sanierungspläne - erstmals 2026 - vorlegen, in denen sie angeben, wie sie erreichen wollen, dass

- bis 2030 mindestens 20%
- bis 2040 mindestens 60%
- bis 2050 mindestens 90%

der sanierungsbedürftige Land- und Meeresflächen einen guten Zustand erreichen. Dabei soll von 2026 bis 2030 der Schwerpunkt auf der Sanierung von Natura-2000-Gebieten liegen. Als konkrete Maßnahmen gibt der Gesetzgeber den EU Staaten verbindlich vor, dass

- in Waldgebieten EU-weit zusätzlich 3 Milliarden Bäume gepflanzt werden,
- 25.000 Flusskilometer wieder frei fließen können
- bis 2030 mindestens 30% der entwässerten Torfgebiete wiederhergestellt werden (mindestens ein Viertel muss wiedervernässt werden), bis 2040 sollen es 40% und bis 2050 50% sein (wobei mindestens ein Drittel wiedervernässt werden muss). Die Wiedervernässung bleibt für Landwirte und private Grundbesitzer freiwillig.
- bis 2030 in allen Städten und Gemeinden kein Nettoverlust an städtischer Grünfläche und städtischer Baumüberschirmung (siehe nachfolgend unter eukn 3/22024/10) gegenüber 2021 zu verzeichnen ist und die Gesamtfläche der städtischen Grünflächen und Baumüberschirmung durch die Mitgliedstaaten geschützt werden.
- mehr Artenvielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen bei zwei der folgenden drei Indikatoren Fortschritte erzielt werden
 - beim Index für Wiesenschmetterlinge,
 - beim Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftselementen mit großer biologischer Vielfalt und

- beim Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden.

In dem Gesetz ist eine Notbremse vorgesehen. Danach können die Zielvorgaben für landwirtschaftliche Ökosysteme unter außergewöhnlichen Umständen ausgesetzt werden, wenn dadurch die Fläche stark verringert würde, die nötig ist, um genug Lebensmittel für die Verbraucher in der EU zu erzeugen.

Weiterhin müssen die EU Staaten auf einen höheren Feldvogelindex hinwirken, da sich am Vogelbestand gut ablesen lässt, wie es insgesamt um die Artenvielfalt bestellt ist. Für Deutschland weist der Feldvogelindex folgende Arten aus: Feldlerche, Steinkauz, Goldammer, Neuntöter, Uferschnepfe), Heidelerche, Grauammer, Rotmilan, Braunkehlchen und Kiebitz.

Das Gesetz wurde mit 329 zu 275 Stimmen bei 24 Enthaltungen vom Parlament angenommen und muss nun auch vom Rat angenommen werden, bevor in Kraft tritt. Ob das Gesetz im Rat die erforderliche Mehrheit findet, ist nach einem Bericht der FAZ vom 21. März 2024 z. Zt noch offen.

- Pressemitteilung Parlament <https://t1p.de/xuq07>
- Natura 2000 <https://t1p.de/d930p>
- Wiesenschmetterlinge <https://t1p.de/bbbwb>
- Artenvielfalt und Landschaftsqualität <https://t1p.de/a7vxv>
- Feldvogelindex <https://t1p.de/5k4kh> DE Seite 144
- eukn11/2023/3 <https://t1p.de/3rjpk>

[zurück](#)

10. Baumüberschirmung

Bei Grünflächen und Baumüberschirmung in den Städten und Gemeinden darf bis 2030 kein Nettoverlust gegenüber 2021 eintreten.

Nach Artikel 6 des vom EU Parlament am 27. Februar 2024 beschlossenen Renaturierungsgesetzes müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in den Städten und Gemeinden bis 2040 um mindestens 3% und bis 2050 um mindestens 5% gegenüber 2021 vergrößert wird. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten Folgendes sicherstellen

- mindestens 10% städtische Baumüberschirmung in allen Gemeinden bis 2050 und
- ein Nettogewinn an städtischen Grünflächen, der in bestehende und neue Gebäude sowie Infrastrukturentwicklungen integriert wird, auch durch Renovierung und Erneuerung.

„Städtische Baumüberschirmung“ bezeichnet die Gesamtfläche der Baumbedeckung, berechnet auf der Grundlage der im Rahmen des Copernicus-Landüberwachungsdiensts bereitgestellten Daten zur Baumbestandsdichte, siehe Verordnung (EU) 2021/696).

- Renaturierungsgesetz <https://t1p.de/s8jet>
- Verordnung (EU) 2021/696 <https://t1p.de/hktg7>

[zurück](#)

11. GAP – Flexibilität bei Umweltauflagen

Bei der Agrarförderung (GAP) soll der Verwaltungsaufwand reduziert und von den Pflichtvorgaben auf mehr Flexibilität bei der Einhaltung bestimmter Umweltauflagen umgesteuert werden.

Mit diesen Vorschlägen der Kommission vom 8. März 2024 reagiert sie auf die außergewöhnlichen Schwierigkeiten und Unsicherheiten der Landwirte durch die extreme Wettersituation und die Folgen des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission dem Parlament und Rat vorgeschlagen, die Förderbedingungen - GLÖZ-Standards „guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand“- wie folgt zu ändern:

- Die Landwirte in der EU müssen bestehende Landschaftselemente (GLÖZ 8) auf ihrem Land erhalten. sind aber nicht mehr verpflichtet, einen Mindestanteil ihres Ackerlands für nichtproduktive Flächen - wie Brachflächen - aufzuwenden. Stattdessen können sie auf freiwilliger Basis beschließen, einen Anteil ihres Ackerlands nichtproduktiv zu halten, oder neue Landschaftselemente - wie Hecken oder Bäume - einzurichten. Dafür erhalten die Landwirte zusätzliche finanzielle Unterstützung im Rahmen einer Öko-Regelung, die alle Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen anbieten müssen. Die Vorschriften sind für 2024 bereits rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. (siehe nachfolgende unter eukn 3/2024/12) und sollen jetzt für die gesamte Geltungszeit des derzeitige GAP bis 2027 gelten.
- Die Landwirte in der EU können zur Erhaltung des Bodenpotenzials durch Fruchtfolge die Anforderung (GLÖZ 7) erfüllen, indem sie entweder rotieren oder ihre Kulturen verändern. Das wird es Landwirten, die von regelmäßigen Dürren oder übermäßigen Niederschlägen betroffen sind, ermöglichen, diese Anforderung leichter zu erfüllen. Voraussetzung ist, dass das Mitgliedsland beschließt, die Möglichkeit der Anbaudiversifizierung in einem GAP-Strategieplan aufzunehmen.
- Die Mitgliedstaaten erhalten bei der Festlegung der Bodenbedeckung in empfindlichen Zeiträumen (GLÖZ 6) viel mehr Flexibilität, was sie als sensible Zeiträume definieren und welche Verfahren zur Erfüllung dieser Anforderung zulässig sind.

Zusätzlich zu diesen spezifischen Änderungen wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Kulturen, Bodentypen oder Bewirtschaftungssysteme von der Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung und Fruchtfolge/Diversifizierung (GLÖZ 5, 6 und 7) ausnehmen können.

Gezielte Ausnahmen sind auch zur Wiederherstellung von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten möglich (GLÖZ 9 wenn es durch Raubtiere oder invasive Arten geschädigt wird, Diese gezielten Ausnahmen können für den gesamten GAP-Zeitraum in ihren GAP-Strategieplänen festgelegt werden, sollten in Bezug auf die Fläche aber begrenzt sein.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten in extremen Fällen widriger Witterungsverhältnisse, die die Landwirte daran hindern, ordnungsgemäß zu arbeiten und die GLÖZ-Anforderungen zu erfüllen, auch befristete Ausnahmeregelungen einführen. Diese Ausnahmen sollten zeitlich begrenzt sein und nur für die betroffenen Begünstigten gelten.

Kleine landwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche von weniger als 10 Hektar sind nicht von der Einhaltung der GLÖZ-Anforderungen ausgenommen, sondern von Kontrollen dieser Konditionalitäten und Sanktionen. Dadurch wird der

Verwaltungsaufwand für Kleinerzeuger, die 65% der GAP-Begünstigten ausmachen, erheblich verringert.

Wenn das Parlament und der Rat rechtzeitig eine Einigung über diesen Gesetzesvorschlag erzielen, ist es möglich, dass einige Maßnahmen bereits 2024 Anwendung finden. Die Änderungen der Rechtsvorschriften würden für die Geltungszeit des derzeitige GAP (bis 2027) gelten.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/wp94g>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/tfzm0>

[zurück](#)

12. Ackerbrachflächen

Die Pflicht zur Ausweisung nichtproduktiver Ackerflächen (Brachlandverpflichtung) kann 2024 ausgesetzt werden.

Das sieht einer Verordnung der Kommission vom 31. Januar 2024 vor. Mehrere Mitgliedstaaten, darunter Frankreich, hatten eine solche Ausnahmeregelung gefordert. Die Verordnung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2024. Damit entfällt vorübergehend für 2024 die Verpflichtung, dass landwirtschaftliche Betriebe, die öffentliche Gelder aus der GAP erhalten, u.a. bis zu 4% ihrer Ackerflächen für Brachen oder Landschaftselemente bereitstellen müssen. Deutschland wird die von der Kommission am 31. Januar 2024 vorgeschlagene Ausnahme umzusetzen, die nun auch für die Geltungszeit des derzeitige GAP (bis 2027) gelten soll (siehe vorstehend unter eukn 3/2024/11).

Um die GAP-Unterstützung zu erhalten, auf die Landwirte einen Anspruch haben, müssen sie 9 GLÖZ-Standards einhalten. GLÖTZ steht für „guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand“. Im GLÖZ-Standard Nr. 8 ist u.a. vorgeschrieben, dass ein Mindestanteil von Ackerland für nichtproduktive Flächen für wildlebende Arten oder Landschaftselemente vorgehalten wird. Letzteres bezieht sich auf brachliegende Flächen, aber auch auf Elemente wie Hecken oder Bäume. Die Einhaltung dieser Verpflichtung soll nach einer Mitteilung der Kommission vom 31. Januar 2024 für alle landwirtschaftlichen Betriebe in der EU für 2024 ohne Einfluss GAP-Direktzahlungen entfallen. Dabei wird davon ausgegangen, dass EU-Betriebe 4% der Ackerflächen (im ursprünglichen Entwurf 7%) mit stickstoffbindende Pflanzen (wie Linsen, Erbsen oder Bohnen) und/oder Zwischenfrüchte bestellen und auf diesen Flächen komplett auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet. Damit werden praktisch die GLÖZ 8-Anforderung erfüllt. Denn der Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen und Zwischenfrüchten bringt eine Reihe von Umweltvorteilen für die Bodengesundheit und damit auch für die Biodiversität der Böden und verhindert Nährstoffauswaschung.

Zugleich hat die Kommission für März 2014 eine Online-Umfrage angekündigt, die sich direkt an die Landwirte richtet (siehe nachfolgende eukn 3/2024/13). Diese gezielte Konsultation soll dazu beitragen, die wichtigsten Problemquellen aufzuzeigen und die Ursachen für Verwaltungsaufwand und Komplexität zu verdeutlichen, die sich aus den GAP-Vorschriften und anderen EU-Vorschriften für Lebensmittel und Landwirtschaft in der EU sowie deren Anwendung auf nationaler Ebene ergeben. Die Ergebnisse dieser Umfrage werden in eine detailliertere Analyse einfließen, die im Herbst 2024 veröffentlicht wird.

- Pressemitteilung 31.01.2024 <https://t1p.de/r5wzc>

- Mitteilung <https://t1p.de/9sjrn>
- Pressemitteilung vom 15.02.2024 <https://t1p.de/ol5c5>
- Pressemitteilung 22.02.2024 <https://t1p.de/9sjrn>
- Kommissionsvorschlag (Englisch) <https://t1p.de/7y8zw>
- Deutschland <https://t1p.de/ahgvt>

[zurück](#)

13. Verwaltungsaufwand Landwirtschaft – Umfrage

Um die bäuerlichen Betriebe zu entlasten, werden Landwirte nach verzichtbarem Verwaltungsaufwand befragt,

der sich u.a. aus den GAP-Vorschriften ergibt. Ziel ist es zu ermitteln, welche Verfahren und Vorschriften nach Meinung der Landwirte eine vermeidbare Belastung darstellen. Es geht dabei um ihre Erfahrungen, wie sich der Verwaltungsaufwand im Alltag gestaltet, mit welchen Schwierigkeiten sie zu kämpfen haben und wo sie das Potential für Verbesserung sehen. Dabei sind auch auf die damit verbundenen Aufzeichnungs- und Berichtspflichten zu berücksichtigen. Die Kommission stellt u.a. folgende Fragen:

- Wie viel Zeit wird jedes Jahr für Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Beihilfe und den Berichtspflichten aufgewendet?
- Nutzen sie mobile Geräte, um georeferenzierte Fotos bereitzustellen?
- Wie bewerten sie die Komplexität der unterschiedlichen Verfahren und Vorschriften, die in landwirtschaftlichen Betrieben gelten?
- Haben sie 2023 externe Hilfen zur Vorbereitung des GAP-Beihilfeantrags genutzt?

Die vorläufigen Ergebnisse sollen bereits Mitte April vorgelegt werden. Parallel dazu werden Befragungen von Bauernverbänden organisiert, um das Bild zu vervollständigen. Diese Umfrage soll bis zum Sommer 2024 ein klareres Bild der wichtigsten administrativen Hindernisse vermitteln, die die Landwirte wahrnehmen und mit denen sie konfrontiert sind. Die Ergebnisse sollen in eine detailliertere Analyse einfließen, die im Herbst 2024 veröffentlicht wird. Die Umfrage endete am 8. April 2024

- Pressemitteilung <https://t1p.de/6qih3>
- Fragebogen <https://t1p.de/jjf0i>

[zurück](#)

14. Umweltverschmutzung durch Industrie und Tierhaltung

Das Parlament hat die strengsten erreichbaren Emissionswerte für die Industrie und große Tierhaltungsbetriebe verbindlich vorgeschrieben.

Zugleich hat das Plenum am 12. März 2024 zur besseren Information der Öffentlichkeit auch die Einrichtung eines neuen EU-Portals für Industrieemissionen beschlossen. Grundlage sind die von der Kommission am 5. April 2022 eingebrachter Vorschläge (siehe eukn 12/2023/12) zur Überarbeitung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) und der Verordnung über die Einrichtung eines Portals für Industrieemissionen (IEP). Die Richtlinie über Industrieemissionen ist das wichtigste EU-Instrument zur Regulierung der Verschmutzung von

Stickoxiden, Ammoniak, Quecksilber, Methan und Kohlendioxid durch Industrieanlagen und landwirtschaftliche Betriebe im industriellen Maßstab (intensive Tierhaltung). Nach Angaben von EU-Umweltkommissar Virginijus Sinkevicius bedeuten die neuen Vorschriften, dass bis 2050 bis zu 40% gefährliche Schadstoffe wie Feinstaub, Schwefeldioxyde oder Stickoxide verringert werden.

Industrieanlagen: Die Umweltleistungsziele für den Wasserverbrauch werden verpflichtend, um die Wasserknappheit zu bekämpfen. Für die Bereiche Abfall, Ressourceneffizienz, Energieeffizienz und Rohstoffverbrauch werden die Ziele innerhalb einer bestimmten Bandbreite liegen, und für neue Techniken werden sie indikativ sein. Die überarbeitete IED gilt nun auch für Anlagen der mineralgewinnenden Industrie (Bergwerke) und Großanlagen zur Herstellung von Batterien.

Viehhaltungsbetriebe: Die IED-Maßnahmen werden auf Schweinezuchtbetriebe mit mehr als 350 Großvieheinheiten (GVE) ausgeweitet. Ausgenommen sind Betriebe mit extensiver oder ökologischer Schweinehaltung, die sich während eines erheblichen Zeitraums im Jahr im Freien aufhalten. Für Geflügel gilt die Richtlinie für Betriebe mit Legehennen mit mehr als 300 GVE und für Betriebe mit Masthähnchen mit mehr als 280 GVE. Für Betriebe, die sowohl Schweine als auch Geflügel halten, liegt die Grenze bei 380 GVE. Die Kommission wird bis zum 31. Dezember 2026 prüfen, ob es notwendig ist, die Emissionen aus der Tierhaltung, einschließlich der Rinderhaltung, weiter zu regeln und eine Gegenseitigkeitsklausel einzuführen, um sicherzustellen, dass Erzeuger außerhalb der EU ähnliche Anforderungen wie die EU-Vorschriften erfüllen, wenn sie in die EU exportieren

Öffentlichkeitsbeteiligung: Die Transparenz und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Genehmigung, dem Betrieb und der Kontrolle regulierter Anlagen werden verbessert, durch die Umwandlung des Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister in ein EU-Portal für Industrieemissionen, in dem die Bürger Zugang zu Daten über alle EU-Genehmigungen und lokale Verschmutzungstätigkeiten haben.

Sanktionen und Entschädigung: Unternehmen, die sich nicht an die Vorschriften halten, müssen bei schwerwiegenden Verstößen mit Sanktionen in Höhe von mindestens 3% des EU-Jahresumsatzes des Betreibers rechnen. Die EU-Länder räumen den von der Nichteinhaltung betroffenen Bürgern das Recht ein, eine Entschädigung für Gesundheitsschäden zu fordern.

Das Gesetz muss nun (formal) auch vom Rat angenommen werden, bevor es im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird und 20 Tage später in Kraft tritt. Die Mitgliedstaaten haben dann 22 Monate Zeit, um dieser Richtlinie nachzukommen

- Pressemitteilung <https://t1p.de/qnb3o>
- IED Vorschlag Kommission <https://t1p.de/m3nin>
- IEP Vorschlag Kommission <https://t1p.de/czswc>
- Großvieheinheiten <https://t1p.de/kas2b>
- Schadstoffregister <https://t1p.de/i3r1o>
- eukn 12/2023/12 <https://t1p.de/ewx54>

15. Abfallexport – insbesondere Plastikmüll

Das Parlament hat dem Abfallexport innerhalb der EU und in Drittstaaten (sog. Abfallverbringung) streng geregelt.

Mit der Verabschiedung der Abfallverbringungsverordnung (siehe unter eukn 11/2023/7) am 27. Februar 2024 wird Ausfuhr von Plastikmüll in Nicht-OECD-Länder verboten und der Export in OECD-Staaten wird zusätzlich eingeschränkt. Auch innerhalb der EU ist der Export von Müll nur noch in Ausnahmefällen erlaubt. Dieses Verbot bzw. diese Einschränkung treten innerhalb von zweieinhalb Jahren nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

In der Verordnung werden Verfahren und Kontrollmaßnahmen festgelegt, die sich nach der Herkunft, dem Bestimmungsort und dem Transportweg der Abfälle sowie nach der Art der Abfälle und der Behandlung, der sie am Bestimmungsort unterzogen werden. Innerhalb der EU soll der Austausch von Informationen und Daten über die Verbringung von Abfällen über eine zentrale elektronische Drehscheibe digitalisiert werden

Im Jahr 2020 beliefen sich die EU-Ausfuhren von Abfällen in Nicht-EU-Länder auf 32,7 Mio. Tonnen, was etwa 16% des weltweiten Abfallhandels entspricht. Darüber hinaus werden jedes Jahr rund 67 Millionen Tonnen Abfall zwischen den EU-Ländern verbracht.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/gpnva>
- Plenum <https://t1p.de/5m53n>
- Verordnungsvorschlag <https://t1p.de/76r20>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3FA7IJh>
- eukn 11/2023/7 <https://t1p.de/3rjpk>

[zurück](#)

16. Einwegkunststofffondssetz (EWKFondsG)

Die Hersteller bestimmter Kunststoffprodukte müssen sich an den Reinigungs- und Entsorgungskosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beteiligen.

Das sieht die EU Richtlinie vom 5. Juni 2029 (EU) 2019/90) vor. Mit dem EWKFondsG vom 15.05. 2023 ist diese Richtlinie in Deutschland umgesetzt worden. Danach sind die Hersteller ab 2024 verpflichtet, die Kosten für ihre in Straßen oder Parks als Abfälle eingesammelten Einwegkunststoffprodukte zu tragen. Für die Verwaltung und Abwicklung der dafür von den Unternehmen in den Einwegkunststofffonds zu zahlenden Abgaben richtet das Umweltbundesamt (UBA) die digitale Plattform DIVID ein. Laut aktuellem Zeitplan (12.12.2023) wird die Plattform ab dem 1. April 2024 schrittweise in Betrieb gehen. Bis dahin wird auch die sehr komplexe IT-Infrastruktur, die sehr hohen sicherheitstechnischen Anforderungen genügen muss, fertiggestellt sein. Die Registrierung inländischer Herstellerinnen und Hersteller kann daher erst zum 1. April 2024 erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt ist für ausländische Hersteller sowie deren Bevollmächtigte die Account-Erstellung auf DIVID möglich. Über die schrittweise Bereitstellung der Plattform für weitere Nutzergruppen und die Freischaltung neuer Funktionalitäten wird das UBA so bald wie möglich über DIVID und auf der Homepage informieren.

Ab 1. Januar 2024 bis zum 1. April 2024 stellt das UBA den betroffenen Akteuren auf einer Internetseite eine statische Abbildung von DIVID zur Verfügung,

über die insbesondere Hersteller Anträge zur Einordnung der Herstellereigenschaft und zur Einwegkunststoffprodukteinordnung stellen können. Die Einwegkunststoffabgabe wird erstmals im Jahr 2025 für das Jahr 2024 fällig. Die Mittel aus dem Fonds werden Ende 2025 an die öffentlich-rechtlichen Ent-sorgungsträger und weitere anspruchsberechtigte juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgezahlt

- Pressemitteilung <https://t1p.de/0fa57>
- Richtlinie (EU) 2019/90 <https://t1p.de/d0txl>
- EWKFondsG <https://t1p.de/33zos>
- Fragen und Antworten www.ewkf.de
- UBA <https://t1p.de/0ziia>

[zurück](#)

17. Mikroplastik – Messmethode

Es gibt jetzt eine standardisierte Messmethode zur Mikroplastik im Trinkwasser und im aufbereiteten Abwasser.

Derzeit wenden die Mitgliedstaaten eine Vielzahl unterschiedlicher Methoden an. Mit der von der Kommission am 11. März 2024 veröffentlichten Messmethode können Informationen über Mikroplastik im Trinkwasser verlässlicher gesammelt werden. Damit wird eine sorgfältige Überwachung des Trinkwassers auf das Vorhandensein von Mikroplastik gewährleistet. Zugleich wird mit dieser Methode die sichere Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung gewährleistet. Es ist zudem eine sichere Grundlage für die von den nationalen Behörden nach dem Wasserwiederverwendungsgesetz aufzustellenden (Risiko-) Plänen im Zusammenhang mit der Verwendung von Abwasser zur Bewässerung.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/xbf32>
- Wasserwiederverwendungsgesetz <https://t1p.de/8arso>

[zurück](#)

18. Umweltkriminalität

Im Bereich der Umweltkriminalität wird die Liste der Straftaten länger und die Sanktionen schärfer.

Das hat das Parlament am 27. Februar 2024 beschlossen und mit der neuen Richtlinie zum Umweltstrafrecht die wenig effektive Richtlinie aus dem Jahr 2008 abgelöst. Grundlage ist ein Kommissionsentwurf vom 15. Dezember 2022; siehe dazu eukn 12/2022/18.

Die Liste der Umweltstraftaten ist um folgende Strafbestände erweitert worden: illegaler Holzhandel, Erschöpfung von Wasservorräten, schwere Verstöße gegen die EU-Chemikalienvorschriften und Meeresverschmutzung durch Schiffe. Eine deutliche Verschärfung des Umweltstrafrechts hat das Parlament durchgesetzt, mit qualifizierten Straftaten, bei denen die Folgen strafverschärfend berücksichtigt werden, z. B. großflächige Waldbrände oder weitreichende Verschmutzungen von Luft, Wasser und Boden.

Umweltdelikte, die von Einzelpersonen oder Vertretern von Unternehmen begangen werden, werden künftig je nach Dauer, Schwere oder Umkehrbarkeit

der Schäden mit Freiheitsstrafen geahndet. Qualifizierte Straftaten werden mit acht Jahren Haft, Straftaten, die den Tod eines Menschen zur Folge haben, mit zehn Jahren Haft und die übrigen Straftaten mit bis zu fünf Jahren Haft geahndet.

Alle Straftäter müssen künftig den Umweltbereich, den sie geschädigt haben, wiederherstellen und Schadensersatz leisten. Außerdem drohen ihnen Geldstrafen. Die Geldstrafen für Unternehmen können je nach Art der Straftat bis zu 3% oder 5% ihres weltweiten Jahresumsatzes bzw. 24 oder 40 Millionen Euro betragen. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie auch Straftaten verfolgen, die nicht in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurden.

Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen sie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umsetzen.

Umweltkriminalität ist die neben Drogen-, Waffen- und Menschenhandel die viertgrößte kriminelle Aktivität der Welt und wächst nach Schätzungen von Interpol mit einer Rate von 5% bis 7% pro Jahr; sie ist eine der Haupteinnahmequellen des organisierten Verbrechens.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/5sflw>
- Kommissionsvorschlag (27 Seiten) <https://bit.ly/3uQV7hC>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3uYk6iU>
- Richtlinie 2008 <https://bit.ly/3BDcCWy>
- eukn 12/2022/18 <https://t1p.de/wlov2>
- Umweltkriminalität Interpol <https://t1p.de/rwtcz>

[zurück](#)

19. CO² – Speicherung

Ohne die Speicherung und Nutzung von CO² sind die Klimaziele unmöglich zu erreichen.

Daher sollen die Anwendung von CCS/CCU, der Transport und die Offshore-Speicherung von CO² auch in Deutschland ermöglicht werden. Das erklärte der Bundeswirtschaftsminister am 26. Februar 2024 bei der Vorlage eines Eckpunktepapiers und darauf basierenden Referentenentwurfs zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG). Der Fokus für den Einsatz von CCS liegt dabei auf schwer oder nicht vermeidbaren Emissionen. Dabei steht

- CCS (Carbon Capture and Storage) die Abscheidung und Speicherung
- CCU (Carbon Capture and Usage) für die Abscheidung und Nutzung von CO².

Das Eckpunktepapier bildet die Grundlage für Anpassungen des Rechtsrahmens zu CCS/CCU in Deutschland. Der Referentenentwurf für die Novelle des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG) soll vor allem einen klaren Rechtsrahmen für den Aufbau einer CO²-Pipelineinfrastruktur schaffen. Nach dem Referentenentwurf soll die Speicherung Offshore, d.h. in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) bzw. dem Festlandsockel, in engen Grenzen erlaubt werden, unter Ausschluss einer Injektion von Kohlendioxid in Meereschutzgebieten. Die Speicherung Onshore bleibt weiterhin unzulässig. Die Kerninhalte der Eckpunktepapiers und des Referentenentwurfs sind u.a.:

- Da Emissionen in bestimmten Bereichen nur schwer oder anderweitig nicht vermeidbar sind, werden die momentan bestehenden Hürden für

die Anwendung von CCS/CCU in Deutschland beseitigt. Das betrifft insbesondere Prozesse, die man weder in Gänze zu vermeiden noch unmittelbar auf Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder Wasserstoff umstellen kann.

- Für Verstromungsanlagen mit gasförmigen Energieträgern oder Biomasse wird die Anwendung von CCS/CCU im Sinne eines technologieoffenen Übergangs zu einem klimaneutralen Stromsystem ebenfalls ermöglicht, aber jedenfalls bei fossilen Energieträgern nicht gefördert. Für Emissionen aus der Kohle-Verstromung wird der Zugang zu CO²-Pipelines ausgeschlossen.
- Die staatliche Förderung für CCS/CCU wird auf schwer oder nicht vermeidbare Emissionen fokussiert.
- Die Bundesregierung ratifiziert die Änderung des London-Protokolls zur Ermöglichung des CO²-Exports zwecks Offshore-Speicherung und nimmt die hierfür notwendigen Änderungen am Hohe-See-Einbringungsgesetz vor.
- Die Erkundung von Offshore-Speicherstätten in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) bzw. dem Festlandsockel wird gesetzlich ermöglicht. Bei nachgewiesener Standorteignung, unter Berücksichtigung von Sicherheitsstandards und ökologischen Kriterien, sowie bei Ausschluss einer Übernutzung der Meere können entsprechende Speicher für die industrielle Nutzung erschlossen werden. Eine Injektion von Kohlendioxid in Meeresschutzgebieten ist ausgeschlossen.
- Dagegen wird die dauerhafte Speicherung von CO² im geologischen Untergrund auf dem Gebiet des deutschen Festlands (onshore) weiterhin nicht ermöglicht.

Auch auf europäischer Ebene ist in der aktuellen Diskussion über ein neues Zwischenziel „90%- CO² Reduzierung - 2040“ (siehe eukn 2/2024/3) die Abscheidung, Entnahme, Speicherung und Nutzung der/ein zentraler Ansatz der Kommission.

Zudem hat die Kommission für die Abscheidung und dauerhafte Speicherung von CO²-Emissionen zur Unterstützung und Ausweitung des Marktes Leitlinien angekündigt, für die Genehmigungsverfahren, für einschlägigen Projekten, sowie einen Atlas potenzieller Speicherstätten.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/iwqdv>
- Refrentenentwurf <https://t1p.de/50eni>
- Häufig gestellt Fragen <https://t1p.de/sq8h8>
- Eckpunktepapier <https://t1p.de/sdwt2>
- Hohe-See-Einbringungsgesetz <https://t1p.de/fmsbv>
- KSpG <https://t1p.de/b3iek>
- Mitteilung vom 06.02.2024 <https://t1p.de/17m56>

[zurück](#)

20. Radon

Es gibt eine aktuelle Studie zum Thema Radon.

Die von der Kommission veröffentlichte Studie soll die Überprüfung und Bewertung der nationalen Radon-Aktionspläne in den Mitgliedstaaten gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2013/59/Euratom unterstützen. Im Rahmen der

Studie werden sowohl die Expositions- und Risikobewertungen der Mitgliedsstaaten als auch das Risikomanagement im Zusammenhang mit Radon von einem neutralen Standpunkt aus untersucht und bewertet. Darüber hinaus werden bewährte Verfahren für den Umgang mit Radonproblemen in Zusammenarbeit mit Experten, Regulierungsbehörden, lokalen Behörden und anderen Interessengruppen ermittelt.

- Studie (Englisch, 68 Seiten <https://t1p.de/mctx4>)
- 2013/59/EURATOM <https://t1p.de/yblcz>

[zurück](#)

21. Gebäudeenergie

Der Gebäudebereich in der EU soll bis 2030 weniger Treibhausgas erzeugen, weniger Energie verbrauchen und bis 2050 klimaneutral sein.

Das hat das Parlament am 12. März 2024 mit der Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden mit 370 zu 199 Stimmen bei 46 Enthaltungen beschlossen. Für die konkrete Umsetzung sind die Mitgliedstaaten zuständig. Ziel der überarbeiteten Richtlinie ist es, dass

- ab 2030 alle Neubauten emissionsfrei sind, sogenannte "Null-Emissionsgebäude". Für Neubauten, die Behörden nutzen oder besitzen, soll das schon ab 2028 gelten. Was genau unter dem "Null-Emissionsstandard" zu verstehen ist, sollen die Mitgliedstaaten festlegen können.

Die Mitgliedstaaten müssen u.a.

- bei Wohngebäuden den durchschnittlichen Primärenergieverbrauch mit entsprechenden Maßnahmen bis 2030 um mindestens 16% und bis 2035 um mindestens 20% bis 22% senken.
- bis 2030 16% und bis 2033 26% der Nichtwohngebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz sanieren lassen und dafür sorgen, dass sie die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen.
- bis 2030 schrittweise Solaranlagen (Solardachpflicht) in öffentlichen Gebäuden und Nichtwohngebäuden – je nach deren Größe – und in allen neuen Wohngebäuden installieren lassen, sofern dies technisch realisierbar, wirtschaftlich vertretbar und funktional umsetzbar ist
- ab Dezember 2027 auf sämtlichen bestehenden nicht-öffentlichen Gebäuden Solarenergie installiert sein müssen, sofern Renovierungsmaßnahmen durchgeführt werden, die eine behördliche Genehmigung erfordern.
- bei der Wärmeversorgung aus fossilen Brennstoffen aussteigen
- Maßnahmen zur Dekarbonisierung von Heizungsanlagen und zum allmählichen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bei der Wärme- und Kälteversorgung ergreifen:
 - Bis 2040 soll es keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkessel mehr geben, fünf Jahre früher als in Deutschland. Ab 2025 dürfen eigenständige mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel nicht mehr subventioniert werden.
 - Weiter zugelassen sind dagegen finanzielle Anreize für hybride Heizanlagen, bei denen beispielsweise Heizkessel mit Solarthermieanlagen oder Wärmepumpen kombiniert werden.

- Für landwirtschaftliche, militärisch oder denkmalgeschützte Gebäude sind Ausnahmen von den neuen Vorschriften möglich, Die EU-Staaten können beschließen, auch Gebäude, die wegen ihres besonderen architektonischen oder historischen Wertes geschützt sind, sowie provisorische Gebäude, Kirchen und für Gottesdienste oder nur kurzzeitig genutzte Gebäude davon auszunehmen.
- Bei der Weitergabe von erzeugtem Strom gelten Betriebe nicht als Stromlieferanten und werden daher auch nicht mit Steuern, Umlagen und Netzentgelte belastet.
- Bei neuen oder stark renovierte Nicht-Wohngebäuden mit mehr als fünf Parkplätzen müssen mindestens eine Ladesäule pro fünf Parkplätzen und mindestens die Hälfte der Parkplätze muss für Ladesäulen vorverkabelt werden.

Nach Angaben der Kommission sind die Gebäude in der EU für 40% des Energieverbrauchs und für 36% der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Am 15. Dezember 2021 (siehe unter eukn 1/2022/15) legte die Kommission einen Gesetzesvorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vor, der zum Paket „Fit für 55“ gehört. Das europäische Klimagesetz vom Juli 2021 machte die Ziele für 2030 und für 2050 EU-weit rechtsverbindlich.

Die Richtlinie muss noch vom Rat angenommen werden, bevor sie in Kraft treten kann. Mit einer Verabschiedung ist Mitte April 2024 zu rechnen. Danach folgt die Umsetzung in nationales Recht.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/vwj1i>
- eukn 12/2023/5 <https://t1p.de/ewx54>
- eukn 1/2022/15 <https://t1p.de/sgqta>
- EU Klimagesetz <https://t1p.de/23nq3>

[zurück](#)

22. Transeuropäisches Verkehrsnetz – Infrastrukturförderung

Der Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe entlang des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) wird gefördert.

Die Aufforderung der Kommission vom 29. Februar 2024 zur Einreichung von Vorschlägen betrifft die Einführung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Strom, Wasserstoff, Ammoniak und Methanol) für den Straßenverkehr, den Seeverkehr, die Binnenschifffahrt und den Luftverkehr. Dafür werden zusätzlich zur Unterstützung von Stromtankstellen mit hoher Leistung und Wasserstofftankstellen folgende Maßnahmen mit insgesamt 1 Mrd. EUR finanziell unterstützt:

- Megawatt-Ladestationen für schwere Nutzfahrzeuge
- Strom- und Wasserstoffversorgung auf Flughäfen
- Stromversorgungs- und Ammoniak- und Methanol-Bunkeranlagen in Häfen

Die Antragsteller können ihre Vorschläge bis zu einer von drei Fristen einreichen: 24. September 2024, 11. Juni 2025 und 17. Dezember 2025. Die eingereichten Vorschläge werden von der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) bewertet. Die Antragsteller erhalten die Bewertung etwa vier Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist, und die

Finanzhilfevereinbarungen werden innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist unterzeichnet.

CINEA wird in den kommenden Wochen einen virtuellen Informationstag organisieren

Im Rahmen des CEF- Verkehrsprogramms stehen 25,6 Milliarden Euro für Zuschüsse aus dem EU-Haushalt 2021-2027 zur Kofinanzierung von Projekten der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) in den EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung. Seit 2014 wurden im Rahmen des CEF-Verkehrsprogramms über 1.450 Projekte mit insgesamt 36,3 Milliarden Euro unterstützt.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/3m82b>
- Aufforderung <https://t1p.de/mswhe> 29.02.2024
- CINEA <https://t1p.de/vkfg9>

[zurück](#)

23. Auftragswesen weniger Wettbewerb

Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen gibt es in der EU weniger Wettbewerb.

Das hat der Europäische Rechnungshof (EuRH) in einem Sonderbericht für den Zeitraum 2011–2021 festgestellt. Danach ist der Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in den vergangenen 10 Jahren zurückgegangen und die wichtigsten Ziele der EU-Reform von 2014, durch die der Wettbewerb sichergestellt werden sollte, wie die Vereinfachung und Verkürzung der Vergabeverfahren, nicht erreicht worden. Vielmehr

- ist die Zahl der Verfahren mit nur einem Bieter insgesamt erheblich gestiegen,
- werden in den meisten Mitgliedstaaten Aufträge in großem Umfang direkt vergeben
- erfolgt eine direkte grenzübergreifende Auftragsvergabe zwischen den Mitgliedstaaten nur in begrenztem Maße.
- sind die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge nach wie vor mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden
- ist der Anteil von KMU, die sich an den Ausschreibungen beteiligen, nicht wesentlich gestiegen
- werden strategische Aspekte (z. B. ökologischer, sozialer oder innovativer Art) bei öffentlichen Ausschreibungen selten berücksichtigt
- weisen die Überwachungsinstrumente der Kommission Mängel auf, die deren Wirksamkeit und Transparenz einschränken.
- werden nur unzureichend Daten über die vergebenen Aufträge erhoben und nicht alle Daten sind korrekt.

Im Ergebnis stellt der EuRH fest, dass weder die Reform des Vergaberechts 2014 noch das Strategiepaket für die öffentliche Auftragsvergabe von 2018 für die Vergabepaxis den gewünschten Erfolg hatten. Insbesondere habe die Kommission nach dem Strategiepaket nur wenige Maßnahmen ergriffen, um die Ursachen für den Rückgang des Wettbewerbs bei öffentlichen Ausschreibungen zu untersuchen oder ihnen entgegenzuwirken. Die Untersuchung des EuRH mündet daher in der Empfehlung

- die Ziele bei der Vergabe öffentlicher Aufträge klar festzulegen und zu priorisieren,

- die Lücken bei den über die Vergabe öffentlicher Aufträge erhobenen Daten zu schließen,
- die Überwachungsinstrumente zu verbessern,
- die Ursachen eingehender zu analysieren.

Die Kommission wird daher aufgefordert, Maßnahmen zur Überwindung der wichtigsten Wettbewerbshindernisse bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vorzuschlagen.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/7i28y>
- Sonderbericht (80 Seiten) <https://t1p.de/qjenf>
- Vergaberechts Reform 2014 <https://t1p.de/wf8em>
- Strategiepaket 2018 <https://t1p.de/5419w>

[zurück](#)

24. Kurzzeitvermietungen

Für Vermieter und Plattformen von Kurzzeitvermietungen gibt es jetzt klare Transparenzregeln.

Die hat das Parlament mit der am 29. Februar 2024 verabschiedeten Verordnung über die Erhebung und den Austausch von Daten über kurzfristige Vermietung von Unterkünften festgelegt. Dabei geht es um Vorgaben für Vermieter und Plattformen von Wohnraum in Bezug auf die Registrierungsverfahren, die Überprüfung und den Austausch von Daten. Zu Thema Kurzzeitvermietungen umfassend unter eukn 11/2023/19.

Durch die Vorgaben für die Erhebung und Weitergabe von Daten über den vermieteten Wohnraum, den Vermieter und die Dauer der Vermietung, soll den Behörden geholfen werden, diesen immer wichtiger werdenden Teil des Tourismussektors zu regulieren, um zu verhindern, dass auf Kosten der lokalen Gemeinschaften Mitwohnungen knapp werden und die Mietpreise steigen. Die Erhebung und der Austausch von Daten wird es ermöglichen, wirksame und verhältnismäßige lokale Maßnahmen zu ergreifen, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Sektor der Kurzzeitvermietung anzugehen. Denn mit der Entscheidung des Parlaments werden die Gemeinden in die Lage versetzt, auf diese Entwicklung durch Einführung einer Genehmigungspflicht reagieren zu können. Im Mittelpunkt der Verordnung steht daher die Zugänglichkeit der Daten für die Gemeinden über die Identität der Vermieter und den Ort und die Dauer der Vermietung.

Die anfänglich aus rechtlicher Sicht bestehende Bedenken gegen Reglementierungen im Bereich der Kurzzeitvermietungen hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 22. September 2020 ausgeräumt (siehe eukn 10/2020/30). Danach ist eine nationale Reglementierung mit dem Unionsrecht vereinbar, die die regelmäßige Kurzzeitvermietung einer Wohnung dann von einer Genehmigung abhängig macht, wenn sich die (wechselnden) Mieter nur vorübergehend in der betreffenden Gemeinde aufhalten, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen. Denn die Bekämpfung des Mangels an Wohnungen, die längerfristig vermietet werden, stellt einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der eine solche Regelung rechtfertigt.

Durch die neue Verordnung werden die zuständigen Behörden in der Lage sein, Registrierungsnummern auszusetzen, die Plattformen aufzufordern, illegale Angebote zu entfernen und Strafen gegen Plattformen oder Gastgeber zu verhängen, die die Vorschriften nicht einhalten.

Die Vermietung von Wohnungen, Häusern oder Zimmern für kurze Zeit ist zu einer gängigen Form der Beherbergung für Touristen und Reisende geworden. Online-Plattformen haben die Nutzung dieser Dienstleistungen verstärkt, die derzeit fast ein Viertel aller Beherbergungsbetriebe in der EU ausmachen. Diese Verordnung beschränkt sich darauf, die Schaffung eines einfach zu handhabenden Registrierungssystems mit gemeinsamen Bestimmungen zu harmonisieren, und zielt nicht darauf ab, den Marktzugang für das Angebot von Zweitwohnungen zu regeln.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/m5r1a>
- Plenum 29.02.2024 <https://t1p.de/qyrfp>
- Bericht <https://t1p.de/ddvei>
- eukn 11/2023/19 <https://t1p.de/3rjpk>
- eukn 10/2020/30 <https://t1p.de/2d1p9>

[zurück](#)

25. Gesundheitsdaten – grenzüberschreitend

Die Europäer haben künftig überall in der EU einen leichteren Zugang und mehr Kontrolle über ihre persönlichen Gesundheitsdaten.

Damit haben die Europäer eine „Europäische Patientenakte“, auf die sie jederzeit per Smartphone oder Gesundheitskarte zugreifen können. Damit wird es den Patienten ermöglicht, wenn sie dies wünschen, ihre elektronischen Daten an Angehörige der Gesundheitsberufe im In- und Ausland weitergeben, z.B. ihre Krankengeschichte, Testergebnisse oder Verschreibungen. Zugleich können zur wissenschaftlichen Forschung, Innovation und öffentlichen Gesundheit eine Fülle anonymisierter, sicheren Gesundheitsdaten zur Verfügung gestellt werden. Dieses enorme Potenzial der Gesundheitsdaten der EU ist die Grundlage für lebensrettende Behandlungen, die Entwicklung von medizinischen Geräten und personalisierten Arzneimitteln, sowie zur Vorsorge für Gesundheitskrisen. Grundlage dieser Regelung zur Patientenversorgung und wissenschaftliche Forschung ist der von der Kommission am 3. Mai 2022 vorgelegte Verordnungsentwurf über den „Europäischen Gesundheitsdatenraum“ (EHDS). Darüber haben Parlament und Rat am 15. März 2024 Einigung erzielt, wobei zugleich sichergestellt wurde, dass die Bürger der Nutzung ihrer Gesundheitsdaten für ihre persönliche Behandlung und Versorgung sowie für Forschungszwecke widersprechen können.

Die bereits vorhandene Infrastruktur zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs elektronischer Gesundheitsdaten MyHealth@EU wird ausgebaut. Die EU-Länder müssen außerdem zur Umsetzung dieser neuen Bestimmungen eine Behörde für digitale Gesundheit einrichten.

Das Parlament und der Rat müssen die neue Verordnung nun noch förmlich annehmen. Sie tritt dann 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft und wird dann je nach Anwendungsfall und Datentyp in unterschiedlichen Phasen anwendbar sein.

- Pressemitteilung Rat <https://t1p.de/aa13o>
- Pressemitteilung Kommission <https://t1p.de/wzxvf>
- Faktenblatt <https://t1p.de/quiu2>
- Kommissionsvorschlag 03.05.2022 <https://t1p.de/330la>
- MyHealth@EU <https://t1p.de/kvs29>

[zurück](#)

26. Krankenschwestern, Krankenpfleger, Zahnärzte, Apotheker **Für drei ärztliche Berufe sind Mindestkenntnisse, -fertigkeiten und -kompetenzen für die Berufsausbildung festgelegt worden.**

Grundlage dieser von der Kommission nach einem Konsultationsverfahren (siehe eukn 2/2024/30) am 4. März 2024 veröffentlichten Mindestanforderungen ist die EU-Richtlinie zur Berufsankennung vom 7. September 2005. Danach erkennen die Mitgliedstaaten für den grenzüberschreitenden Zugang die Berufsqualifikationen u.a. für folgenden reglementierte Berufe automatisch an; Krankenschwestern, Krankenpfleger, Zahnärzte und Apotheker.

Mit fast 4 Millionen praktizierenden Krankenschwestern und Krankenpflegern, fast 400 000 praktizierenden Zahnärzten und über 400 000 praktizierenden Apothekern stellen diese 3 Berufe einen bedeutenden Teil der europäischen Arbeitskräfte im Gesundheitswesen dar und gehören zu den mobilsten Berufen in der EU. Dafür regelt die EU-Berufsankennungsrichtlinie (2005/36/EG) Vorschriften für die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikation. Wichtige Elemente dabei sind die automatische Anerkennung und der 2013 eingeführte Europäische Berufsausweis. Über die Berufsankennungsrichtlinie ist 2020 ein Leitfaden veröffentlicht worden.

Exkurs: Ein am 4. September 2023 veröffentlichten Dossier des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) zur Entwicklungen des Berufsbilds und der Fähigkeitsanforderungen im Bereich der Pflege stellt zum Bereich Pflegekräfte folgendes fest: Das Berufsbild ist von schlechten Arbeitsbedingungen, atypischen Arbeitszeiten, Schichtdienst, ungewollte Kurzarbeit/Teilzeitarbeit geprägt und das Gehalt ist den physischen und psychischen Herausforderungen des Berufs nicht angemessen. Die Untersuchung des Cedefop mündet in der Empfehlung, dass in die Ausbildung investiert und das Berufsbild sowie die Arbeitsbedingungen verbessert werden müssen.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/st49r>
- Richtlinie 2005/36/EG <https://t1p.de/v38fv>
- Berufsausweis <https://t1p.de/9wvvp>
- Datenbank <https://t1p.de/7jm4p>
- Leitfaden 2020 <https://t1p.de/xiip1>
- Personalstatistiken <https://t1p.de/xzd8s> und <https://t1p.de/e6qvm>
- Dossier Cedefop (Englisch 27 Seiten) <https://t1p.de/bqps7>
- eukn 2/2024/30 <https://t1p.de/cf53z>

[zurück](#)

27. Plattformarbeit – Arbeitsbedingungen

Im Rat ist über die Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit am 11. März 2024 (erneut) Einigung erzielt worden.

Die Richtlinie sollte nach der im Dezember bereits erfolgten Einigung dazu beitragen (siehe eukn 1/2024/22), den Beschäftigungsstatus von Personen, die für Plattformen arbeiten, korrekt zu bestimmen, so dass sie alle ihnen zustehenden Arbeitnehmerrechte in Anspruch nehmen können. Es sollte „vermutet“ werden, dass ein Plattformarbeiter nicht als Selbständiger, sondern als abhängig Beschäftigter einzustufen ist, wenn die Plattform ein gewisses Maß an Kontrolle über die für sie arbeitenden Personen ausübt, und damit tatsächlich einem abhängigen Arbeitsverhältnis entspricht. Für die „Vermutung“ war eine EU - Liste

von 5 Kriterien vorgesehen, von denen mindestens zwei erfüllt sein sollten, damit Plattformen als Arbeitgeber gelten. Der schlussendlich am 11. März 2024 in letzter Minute gefundene Kompromiss enthält diese EU-Liste nicht mehr, sondern überlässt es den Mitgliedstaaten, die Vermutungskriterien zu bestimmen:

- Die Mitgliedstaaten werden in ihrem Rechtssystem eine gesetzliche Vermutung eines Beschäftigungsverhältnisses festlegen, die ausgelöst wird, wenn Tatsachen auf eine Kontrolle und Steuerung hindeuten.
- Diese Tatsachen werden nach nationalem Recht und Kollektivverträgen festgestellt, wobei die EU-Rechtsprechung zu berücksichtigen ist.
- Personen, die Plattformarbeit leisten, ihre Vertreter oder nationale Behörden können sich auf diese gesetzliche Vermutung berufen und ihre Falscheinstufung geltend machen.
- Es obliegt der digitalen Plattform nachzuweisen, dass kein Beschäftigungsverhältnis besteht.

Der erzielte Kompromiss stellt auch sicher, dass die Arbeitnehmer ordnungsgemäß über den Einsatz automatisierter Überwachungs- und Entscheidungssysteme informiert werden, u.a. in Bezug auf ihre Einstellung, ihre Arbeitsbedingungen und ihr Einkommen.

Verboten ist der Einsatz automatisierter Überwachungs- oder Entscheidungssysteme für die Verarbeitung bestimmter Arten personenbezogener Daten von Personen, die Plattformarbeit leisten, wie z. B. biometrische Daten oder deren emotionaler oder psychischer Zustand.

Gewährleistet sind auch die menschliche Aufsicht und Bewertung in Bezug auf automatisierte Entscheidungen, einschließlich des Rechts auf Erläuterung und Überprüfung dieser Entscheidungen.

Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten digitalen Plattformen und nationalen Behörden bei der Einführung der neuen Maßnahmen Leitlinien an die Hand geben.

- Pressemitteilung Rat <https://t1p.de/7pbrw>
- eukn 1/2024/22 <https://t1p.de/zfjno>

[zurück](#)

28. Digitale Briefftasche

EU-Bürger können sich künftig in der gesamten EU mit einer digitalen Briefftasche (Identitätskarte) ausweisen.

Sie können sich online identifizieren und authentifizieren, ohne auf kommerzielle Anbieter zurückgreifen zu müssen. Das hat das Parlament am 29. Februar 2024 beschlossen. Diese Identitätskarte soll grenzüberschreitenden digitalen Zugang zu wichtigen öffentlichen Diensten ermöglichen. Das erfolgt auf rein freiwilliger Basis, was insbesondere auch für Menschen im höheren Lebensalter von Bedeutung ist. Die Freiwilligkeit war ein besonderes Anliegen des Parlaments, weil damit zum Schutz der Bürgerrechte die Diskriminierung von Menschen vermieden werden soll, die sich gegen die Nutzung der digitalen Briefftasche entscheiden.

Mit digitalem Identitätsausweis sollen sich EU-Bürger künftig bei elektronischen Transaktionen ausweisen können, online Rechtsdokumente signieren, ein Bankkonto eröffnen oder sich digital an einer Universität einschreiben. Neben dem digitalen Identitätsausweis können auch weitere Dokumente, wie ein

Führerschein oder ein Universitätszeugnis, gespeichert werden. Über ein Datenschutz-Dashboard sollen die Nutzer die volle Kontrolle über ihre Daten haben und die Löschung ihrer Daten beantragen können, wie es die Allgemeine Datenschutzverordnung vorsieht. Zu weiteren Einzelheiten siehe unter eukn 11/2023/27.

- Pressemitteilung (Englisch) <https://t1p.de/90bt3>
- Parlament <https://t1p.de/kx91b>
- Plenum <https://t1p.de/0ivno>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/pbvc8>
- Webseite <https://t1p.de/shqqu>
- eukn 11/2023/27 <https://t1p.de/3rjpk>

[zurück](#)

29. Zwangsarbeit – Produktverbot

In Zwangsarbeit hergestellte Produkte sollen auf dem EU-Markt verboten werden.

Auf eine entsprechende Verordnung, die einen Rahmen für die Durchsetzung des Verbots schaffen soll, haben sich Parlament und Rat am 5. März 2024 vorläufig geeinigt. Die neue Verordnung umfasst sowohl das Inverkehrbringen und die Bereitstellung entsprechende Produkte auf dem EU-Markt, als auch deren Ausfuhr aus der EU. Zur Überwachung des Verbots wird eine Datenbank mit regelmäßig aktualisierten Informationen über Zwangsarbeitsrisiken eingerichtet, in die auch Berichte internationaler Organisationen eingehen.

Zur Unterstützung für Wirtschaftsakteure und zuständigen Behörden wird die Kommission Leitlinien herausgeben und auf Verfahren hinweisen, die sich bewährt haben, um verschiedene Arten von Zwangsarbeit zu beenden und zu beseitigen. Für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen wird es flankierende Maßnahmen geben, die über das zentrale Portal zum Bereich Zwangsarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Drohen Lieferrisiken bei kritischen Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden, kann die zuständige Behörde – statt vorzuschreiben, dass sie aus dem Verkehr gezogen werden – die Wirtschaftsakteure anweisen, das Produkt zurückzuhalten, bis sie nachweisen, dass es im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten und Lieferketten keine Zwangsarbeit mehr gibt.

Die vorläufige Einigung, die der Rat und das Europäische Parlament erzielt haben, muss vom Parlament und Rat noch angenommen werden. Zurzeit (22.03.2023) ist noch offen, wie letztendlich die Schlussabstimmung im Rat ausgeht.

- Pressemitteilung [pdf \(europa.eu\)](#)
- Kommissionsvorschlag [pdf \(europa.eu\)](#)

[zurück](#)

30. Künstliche Intelligenz - Wirtschaftliche Bedeutung

Generative Künstliche Intelligenz (siehe vorstehend eukn 3/2024/6) kann zum Produktivitätsbooster werden.

Das ist das Ergebnis einer am 14. Juni 2023 veröffentlichten McKinsey-Studie. Danach ergeben sich mit der fortschreitenden Entwicklung von generativer Künstlicher Intelligenz (GenAI) enorme Potenziale für die Weltwirtschaft und könnte u.a. (nachfolgend Auszüge wörtlich)

- theoretisch einen jährlichen Produktivitätszuwachs von 2,6 bis 4,4 Billionen US-Dollar ermöglichen
- wäre das Umsatzwachstum durch GenAI für Finanzdienstleistungen, High-Tech, Medien und Biowissenschaften im Branchenvergleich am größten
- eine Steigerung der Arbeitsproduktivität um 0,1 bis 0,6% pro Jahr möglich

Etwa 75%t des geschätzten Werts wird GenAI in den Bereichen Kundenservice, Marketing und Vertrieb, Softwareentwicklung sowie Forschung und Entwicklung schaffen – und damit in stark wissens- und personalbasierten Bereichen. In einer Analyse von 63 Anwendungsfällen in 16 Geschäftsfunktionen wurden konkrete Probleme identifiziert, die durch diese Technologie gelöst werden können. Beispiele sind

- die Unterstützung von Interaktionen mit Kunden, die Erstellung von Inhalten sowie das eigenständige Generieren von Softwarecode auf der Grundlage natürlicher Sprachanweisungen.
- Branchen wie Finanzdienstleistungen, High-Tech, Medien und Biowissenschaften könnten im Vergleich den größten Nutzen durch GenAI realisieren.
- Die Nutzung von GenAI im Bankensektor könnte z.B. einen zusätzlichen Wert von jährlich 200 bis 340 Milliarden US-Dollar schaffen.
- Auch im Einzelhandel und in der Konsumgüterindustrie ist das Potenzial mit jährlich zusätzlichen 400 bis 660 Milliarden US-Dollar erheblich.

Das Bild, dass nur manuelle Tätigkeiten automatisiert werden, dreht sich gerade. GenAI könnte potenziell den Unterschied bei der Einführung und Nutzung von Automatisierungstechnologien zwischen Gruppen mit hohen und niedrigen Löhnen eibnen. Anders als bei bisherigen Technologiesprüngen stehen bei der GenAI im Kern nicht physische Prozesse im Mittelpunkt, sondern die komplexen, hochqualifizierten und hochbezahlten Arbeitsbereiche.

Das größte Automatisierungspotenzial erfahren Arbeitsbereiche, die einen Bachelor- oder Masterabschluss und eine Promotion erfordern. Für diese Gruppe hat GenAI das Automatisierungspotenzial gegenüber bisherigen Abschätzungen von 28 auf 57 % aller Tätigkeiten/Jobs, die theoretisch automatisierbar sind, bis 2030 verdoppelt. In Tätigkeiten/Jobs, die keinen Highschool Abschluss erfordern, ist das Automatisierungspotential nur um das 1,2-fache auf 63% gestiegen.

Besonders hohes Automatisierungspotenzial besteht zudem bei IT-Berufen (31%), gefolgt Kreativberufen (24%). Demgegenüber wird für den physisch ausgerichteten Beruf des Bauarbeiters ein Potenzial von lediglich 5% ermittelt.

Mit den verbesserten Fähigkeiten der GenAI im Bereich der natürlichen Sprache könnte z.B. die Entwicklung von Arbeitsaufgaben von Maschinen übernommen werden. Vielleicht zunächst nur zur Erstellung eines ersten Entwurfs, der von den Lehrkräften bearbeitet wird, aber perspektivisch auch mit weitaus weniger

menschlichem Bearbeitungsaufwand. Dadurch könnten die Lehrkräfte mehr Zeit für andere Tätigkeiten aufwenden, z. B. für die Leitung von Klassendiskussionen oder die Betreuung von Schülern, die zusätzliche Unterstützung benötigen.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/dtbhy>
- Studie (Englisch, 68 Seiten) <https://t1p.de/qr35s>
- Anwendungsbeispiele <https://t1p.de/mfb7n>

[zurück](#)
